

Schwerpunkt

Beruhigungsspielle auf Kosten der Arbeitgeber

arbeitgeberverband

region basel

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Im Kanton Basel-Stadt sollen Arbeitgeber für ihre im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter monatlich einen Pauschalabzug für die Steuern vom Lohn vornehmen. Wir haben uns für unsere Mitglieder gegen diese neue «Steuerzahlspflicht» der Arbeitgeber gewehrt. Zusammen mit den bürgerlichen Parteien sowie dem Gewerbeverband Basel-Stadt und der Handelskammer beider Basel haben wir das Referendum dagegen ergriffen.

Die Bürgerinnen und Bürger stimmen nun am 14. Juni darüber ab, ob die basel-städtischen Arbeitgeber jeden Monat einen Lohnabzug bei ihren Angestellten vornehmen und den Betrag direkt an die kantonale Steuerverwaltung überweisen. Die Vorlage will Steuerschulden vermeiden, produziert aber Aufwand für einen geringen Nutzen.

Selbst wer zu bequem ist, einen Dauerauftrag einzurichten, profitiert von diesem Lohnabzug nur bedingt. Denn eine Steuererklärung muss jede und jeder weiterhin selbst ausfüllen und am Ende des Jahres auch Steuern zahlen respektive nachzahlen.

Wer Geldprobleme und Steuerschulden hat, wird auf den Abzug verzichten, weil dieser freiwillig ist. Macht er dies nicht, verlagern sich die monatlichen Schulden einfach auf andere Bereiche. Mit der Freiwilligkeit erreicht man jene, welche bereits verschuldet oder Schuldengefährdet sind, nicht.

Und schliesslich müssen die Arbeitgeber ständig überwachen, wo ihre Mitarbeitenden den Wohnsitz haben, damit sie monatlich den richtigen Betrag an die Steuerverwaltung überweisen. Damit haben Sie nicht nur Aufwand, den sie besser in die Weiterentwicklung ihres Unternehmens investieren, Sie haften auch noch für die korrekte Überweisung der Steuerschuld Ihrer Angestellten.

Die Vorlage verdient daher am 14. Juni ein klares NEIN.



Dominik Marbet, Direktor



Beruhigungsspielle auf Kosten der Arbeitgeber

Arbeitgeber als Steuereintreiber für den Staat

Der Kanton Basel-Stadt will das Steuergesetz ändern. Im Herbst letzten Jahres wurde ein Gegenentwurf zu einer Volksinitiative mit nur einer Stimme Unterschied im Grosse Rat angenommen. Der Gegenentwurf verlangt, dass Arbeitgeber bei ihren im Kanton Basel-Stadt wohnenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer monatlich 10% des Lohns für die kantonale Einkommenssteuer abziehen, unabhängig davon, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch tatsächlich steuerpflichtig sind. Für jene, welche in Riehen und Bettingen wohnen, gilt ein Abzug von 5%. Der Betrag soll monatlich der Steuerverwaltung überwiesen werden. Die Arbeitgeber haften für die korrekte Überweisung des Steuerabzugs. Betroffen sind Arbeitgeber mit mehr als 50 Angestellten.

Nach der knappen Annahme dieser Vorlage wurde die ähnlich lautende Initiative zurückgezogen. Der Arbeitgeberverband Region Basel war deshalb gezwungen – zusammen mit Partnern – ein Referendum zu ergreifen, damit die Änderung des Steuergesetzes vor dem Volk entschieden werden kann. Nach erfolgreich eingereichtem Referendum entscheidet das basel-städtische Stimmvolk nun am 14. Juni dieses Jahres über diese unnötige Neuerung.

Die Befürworter sehen im neuen Lohnabzugsverfahren eine Präventionsmassnahme, um Steuerschulden zu vermeiden. Es ist allerdings höchst fragwürdig, ob dieses Ziel erreicht wird, denn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich gegen den Lohnabzug entscheiden und dies beim Arbeitgeber melden. Viele werden dies auch tun, damit sie keine Einbusse ihrer monatlich liquiden Mittel haben. Nicht jeder und jede will monatlich auf 10% des Lohns verzichten, sondern selbst entscheiden, wie das eigene Geld eingesetzt wird. Viele Steuerpflichtige nutzen nämlich heute schon den 13. Monatslohn oder den variablen Teil der Vergütung, um die Steuern oder Teile davon zu bezahlen.

1% Problem – 100% Aufwand

Mit dem Lohnabzugsverfahren für die Steuern wird in Basel eine kantonale Insellösung geschaffen. Sie führt für die Arbeitgeber zu einem administrativen Aufwand, ohne eine grosse Wirkung zugunsten der Allgemeinheit zu erreichen. Aussenstehende unterschätzen den Aufwand für Arbeitgeber. Es geht nicht nur darum, einfach einmal der Lohnbuchhaltungs-IT einen Auftrag zu erteilen. Auch der Vergleich mit der Quellensteuer hinkt, weil dieser Abzug fix ist, solange jemand im Unternehmen angestellt ist. Anders beim Lohnabzugsverfahren, welches nun mit der Steuergesetzänderung eingeführt werden soll.

Die Arbeitgeber müssen, nachdem die Abzüge einmal im System eingetragen sind, den aktuellen Status der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich des Abzugsverfahrens laufend überwachen. Zieht eine Angestellte inner-

halb des Kantons um, ändert sich je nachdem die Höhe des Abzugs; verlegt ein Mitarbeiter den Wohnsitz auf ausserhalb des Kantons, fällt der Abzug ganz weg. Verzichten einige im Unternehmen auf den Abzug, muss der Arbeitgeber auch dies nachtragen. Die Verantwortung für die korrekten Daten sowie die Überweisung an die Steuerverwaltung trägt der Arbeitgeber: Er haftet neu für den korrekt zu überweisen den Betrag an die Steuerverwaltung! Schliesslich entbindet der Lohnabzug auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vor der Last, eine Steuererklärung auszufüllen und am Ende des Jahres den definitiven Betrag für Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern korrekt zu zahlen respektive nachzuzahlen.

Die Zahl der Steuerbetreibungen ist seit Jahren rückläufig. Das ist erfreulich und zeigt, dass es den Lohnabzug nicht braucht. Denn bei etwa 110'000 Steuerveranlagungen im Jahr 2019 mussten rund 5'500 Betreibungen für kantonale Steuern eingeleitet werden. Die Summe der Betreibungen betrug nur 24 Millionen Schweizer Franken. Die daraus resultierenden Verluste fallen noch etwas tiefer aus. Der Lohnabzug brächte also kaum spürbare volkswirtschaftliche Vorteile. Kommt hinzu, dass weit weniger als 1% der in Basel-Stadt steuerpflichtigen Personen gleichzeitig in einem Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern arbeiten und Steuerschulden haben – und so die Voraussetzungen für den Lohnabzug erfüllen würden.

Viel Aufwand für die Unternehmen und KMU, neue Haftungsverpflichtungen der Arbeitgeber für die Steuerschulden der Mitarbeitenden sowie ein kleiner Nutzen. Die Tatsache, dass die Arbeitgeber auf eine nicht näher definierte Weise für den Lohnabzug mit Steuergeldern entschädigt werden sollen, macht das Bürokratiemonster nicht erträglicher. Die potenzielle Wirkung des Steuerabzugs steht im krassen Missverhältnis zum bürokratischen Irrsinn, welchen dieser erzeugt.

Schlupfloch verhindert Wirkung

Die Vorlage ist in vielerlei Hinsicht eine «Beruhigungsspielle». Man kann mit einer Annahme dieser Vorlage sein Gewissen beruhigen und «etwas Gutes tun», ohne wirklich Verantwortung übernehmen zu müssen, aber eben letztlich auch ohne eine Wirkung zu erzielen. Einer der Hauptgründe dafür liegt in der Freiwilligkeit. Die Befürworter verkaufen die Freiwilligkeit als liberale Lösung und hoffen damit, «Gewissensberuhiger» zu überzeugen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass jene, für welche das Lohnabzugsverfahren gedacht ist, auf den Abzug verzichten werden. Wer knapp bei Kasse ist, will nicht monatlich 10% weniger Lohn erhalten. Und wer heute schon seine Steuern nicht zahlt, wird das auch mit dem Lohnabzug nicht tun. Nicht wählen hingegen können die Arbeitgeber. Diese müssen den Steuerabzug bei ihren Angestellten zwingend vornehmen. Die Freiwilligkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entpuppt sich als Schlupfloch auf dem Buckel der Arbeitgeber.

Um Wirkung zu erzielen, müsste der Abzug zwingend sein. Das wäre dann aber wohl bei vielen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger doch nicht mehrheitsfähig, weshalb bewusst eben dieses Schlupfloch eingebaut wurde. Mit der Freiwilligkeit wird das Problem der Steuerschulden ungenügend gelöst, aber trotzdem die Macht des Staates zulasten der Arbeitgeber schrittweise ausgebaut. Eine Anpassung der Höhe der Abzüge oder eine Ausweitung der Pflicht auf weitere – auch kleinere – Unternehmen wäre dann einfacher einzuführen als ohne die neue Gesetzesbestimmung. Die Gesetzesänderung führt somit zu einer steuerpolitischen Systemänderung: weg von der Eigenverantwortung der Steuerpflichtigen hin zu den Arbeitgebern, welche bürgerliche Pflichten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernehmen. Wäre der Steuerabzug eine grossartige Sache für die Unternehmen und ihre Mitarbeitenden respektive würde sich für die Firmen ein Vorteil im Arbeitsmarkt ergeben, hätten bereits unzählige Unternehmen den Steuerabzug freiwillig und in Zusammenarbeit mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeführt. Dazu bräuchte es kein neues Gesetz.

Es gibt bessere Lösungen

Es gäbe einige Möglichkeiten, Massnahmen zur Schuldenprävention einzuführen, ohne dabei gleich die Privatwirtschaft zu nötigen, Steuern einzutreiben.

Grundsätzlich kann jeder und jede schon heute einen Dauerauftrag einrichten, auch wenn es bequemer ist, wenn dies jemand anderes für einen macht. Der sehr kleine Kreis schuldengefährdeter Personen könnte zusätzlich gezielt mit Aufklärung und Unterstützung bei der Einrichtung eines solchen Auftrages angegangen werden. Zudem würde das Verschieben einer provisorischen Steuerrechnung das Bewusstsein für die Höhe der zu zahlenden Steuern erhöhen. Ein weiterer wichtiger Punkt, damit eigenverantwortlich handelnde Bürgerinnen und Bürger ihre Finanzen über das Jahr organisieren können. Und schliesslich wären auch Steuersenkungen ein probates Mittel gegen die Schuldenprävention. Somit hätten alle mehr Geld für anderes.

NEIN zum Lohnabzug am 14. Juni

Mit der geplanten Änderung des Steuergesetzes im Kanton Basel-Stadt wird eine teure und aufwändige «Schuldenprävention» mit zweifelhaftem Nutzen initiiert. Arbeitgeber nutzen ihre Zeit besser, wenn sie in die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen investieren, statt sich um die Steuerzahlspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kümmern. Die Unternehmen können ihre gesellschaftliche Verantwortung dann am besten wahrnehmen, wenn sie erfolgreich sind, und alle profitieren von einer erfolgreichen Wirtschaft.

Der Arbeitgeberverband Region Basel wehrt sich dagegen, dass Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt künftig als Steuereintreiber für den Kanton agieren und für die der Steuerverwaltung überwiesenen Steuern ihrer Angestellten haften.

Der Lohnabzug für die Steuern ist daher abzulehnen.

Nicht wirksam:

Der Abzug ist freiwillig. In der Praxis bedeutet dies, dass wer finanziell unter Druck steht oder den Abzug nicht will, sich davon abmeldet. Damit erreicht das Verfahren gerade jene nicht, denen es angeblich helfen soll. Ein freiwilliges Instrument ist ungeeignet, um Steuerschulden wirksam zu bekämpfen.

Keine Entlastung:

Die Steuerpflichtigen müssen weiterhin eine Steuererklärung ausfüllen. Auch sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz Pauschalabzug der Steuern vom Lohn weiterhin dafür verantwortlich, ihre kantonalen Steuern vollständig zu begleichen sowie die Bundes- und Gemeindesteuern zu bezahlen. Wer seine Steuern monatlich und in Teilen zahlen möchte, kann dies schon heute mit einem einfachen Dauerauftrag tun.

Führt zu Schuldenverlagerung:

Mit dem Pauschalabzug der Steuern vom Lohn werden die Schulden nicht abgebaut, sondern lediglich verlagert. Der Kanton wird gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt, während Gewerbetreibende, Dienstleister oder Vermieter das Nachsehen haben.

Grosser Aufwand für Unternehmen:

Der Pauschalabzug der Steuern vom Lohn verursacht grossen administrativen Aufwand, zusätzliche Kosten und bindet unternehmerische Ressourcen. Gleichzeitig betrifft das Problem der Steuerschulden in Basel-Stadt nur einen kleinen Teil der Steuerpflichtigen. Weniger als 1 Prozent der Personen, für die der Lohnabzug in Frage käme, haben Steuerschulden. Für diese Minderheit ein neues, teures System einzuführen, ist unverhältnismässig.

DESHALB:

Stimmen Sie am 14. Juni NEIN zur Änderung des Steuergesetzes im Kanton Basel-Stadt!

Mehr Infos unter: www.lohnabzug-nein.ch

Veranstaltungen

2. Juni 2026

Arbeitsrecht@Lunch: «Arbeitsplatz- bezogene Arbeitsunfähigkeit – mögliche Ursachen und Rechtsfolgen»

Zeit: 12:00 – 13:00 Uhr

Ort: online via «Zoom»

Inhalt: Dieses Online-Kurzseminar thematisiert die Unterschiede zwischen einer arbeitsplatzbezogenen und nicht arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit und deren unterschiedlichen Folgen. Es wird u.a. auf den Persönlichkeitsschutz – insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung, Diskriminierung – als wichtigste Ursache der arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit näher eingegangen und erklärt, wie der Arbeitgeber bei solchen Vorwürfen vorzugehen hat.

18. Juni 2026

Arbeitsrecht vor 8: «Kündigungsfrist: Rechte, Pflichten und Fallstricke»

Zeit: 7:45 – 9:00 Uhr

Ort: Arbeitgeberverband Region Basel,
St. Jakobs-Strasse 25, Basel

Inhalt: Unser neuestes Kurzseminar behandelt Fragen wie: Wie werden Mehrstunden und Restferien gehandhabt? Darf ein Arbeitnehmer Kunden über seinen Weggang informieren oder bereits seine neue Tätigkeit vorbereiten? Ist ein vorzeitiger Stellenantritt erlaubt? Welche Pflichten treffen den Arbeitgeber bei Zeugnissen, Referenzauskünften und der Kommunikation über das Ausscheiden der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters?

19. Mai, 3. Juni, 15. September, 28./29. Oktober,
11. November

Pensionierungsseminare 2026

Zeit: ganztägig

Ort: Basel, Riehen oder online

Inhalt: Bereit für einen aktiven nächsten Lebensabschnitt? Unsere ein- und zweitägigen Seminare zur Vorbereitung auf die Pensionierung bieten Ihren Mitarbeitern alle wichtigen Informationen und zeigen die Möglichkeiten auf für einen erfolgreichen Start in die neue Lebensphase.

Arbeitgeberverband Region Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

4010 Basel

T 061 205 96 00

info@arbeitgeberbasel.ch

www.arbeitgeberbasel.ch



Arbeitgeberverband Region Basel



@arbeitgeberbasel

Für Fragen und Anmeldungen zu Seminaren und Netzwerkveranstaltungen:

Jasmin Michel, Tel. 061 205 96 00,

E-Mail j.michel@arbeitgeberbasel.ch oder

www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen

Für Fragen und Anmeldungen zu den AHV/PK-,

Generationen- und Pensionierungsseminaren:

Daniela Visintin, Tel. 061 205 96 04,

E-Mail d.visintin@arbeitgeberbasel.ch oder

www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen